

# **Geschäftsordnung für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

beschlossen am 06. Mai 1992  
von der Vollversammlung der  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich gemäß § 60 des  
Bundesgesetzes vom 13. November 1991 über die Kammern für Arbeiter und  
Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte  
(Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG), BGBl. Nr. 626/1991;  
genehmigt durch die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte;  
geändert am 1. Juni 1999 mit Beschluss der 109. Vollversammlung der  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,  
genehmigt durch die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte;  
geändert am 18. Mai 2001 mit Beschluss der 114. Vollversammlung der  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,  
genehmigt durch die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte;  
geändert am 24.05.2002 mit Beschluss der 116. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,  
genehmigt am 27. November 2002 durch  
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte;  
geändert am 4. Mai 2018 mit Beschluss der 9. Vollversammlung der XV.  
Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich  
genehmigt am 21. Juni 2018 durch  
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



## **ABSCHNITT 1**

### **Geltungsbereich**

- §1 (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit der Organe und des Büros der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich. Sie gründet sich auf § 60 des Arbeiterkammergesetzes 1992 (AKG) und auf die Bestimmungen der Rahmengesäftsordnung für die Arbeiterkammern Österreichs.
- (2) Sonderbestimmungen für die Geschäftsführung gelten in Angelegenheiten der Fachausschüsse, des Rechtsschutzes in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten und des Haushaltsrechts.

### **Wirkungsbereich und Sitz der Kammer**

- § 2 Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich - in dieser Geschäftsordnung im folgenden kurz Kammer genannt - erstreckt ihren Wirkungsbereich auf das Bundesland Niederösterreich und hat ihren Sitz in St. Pölten.

## **ABSCHNITT 2**

### **Wahl von Organen**

#### **Konstituierung der Vollversammlung**

- § 3 (1) Nach der Neuwahl der Vollversammlung hat der amtierende Präsident der Kammer oder, wenn die Neuwahl aufgrund der Auflösung der Vollversammlung durchgeführt wurde (§ 53 AKG), der Präsident der Bundesarbeitskammer die Vollversammlung so einzuberufen, dass die Konstituierung innerhalb von acht Wochen ab dem letzten Wahltag erfolgen kann. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist zur konstituierenden Tagung einzuladen.
- (2) Der Einberufer, der auch den Vorsitz führt, hat nach der Eröffnung der konstituierenden Tagung den Kammerräten das Gelöbnis abzunehmen, dass sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrnehmen und in Ausübung ihrer Funktion die Gesetze der Republik Österreich achten werden.

#### **Wahl des Präsidenten**

- § 4 (1) Nach der Angelobung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte den Präsidenten.
- (2) Die Wahl des Präsidenten erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge können von jeder in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppe (§ 21) erstattet werden. Wahlvorschläge müssen bis zum Beginn der Tagung der Vollversammlung schriftlich beim Einberufer der Vollversammlung (§ 2 Abs. 1) eingebracht werden. Wahlvorschläge einer Fraktion im Sinne des § 72 AKG sind von dem der Vollversammlung bekanntzugebenden Vorsitzenden mit der Erklärung einzubringen, dass die Fraktion sie mit Mehrheit beschlossen hat. Wahlvorschläge von wahlwerbenden Gruppen, die keine Fraktion im Sinne des § 72 AKG bilden,

müssen von allen der wahlwerbenden Gruppe angehörenden Kammerräten unterzeichnet sein. Der Zeitpunkt des Einlangens ist auf jedem Wahlvorschlag zu vermerken.

- (3) Die eingebrachten Wahlvorschläge sind den Kammerräten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Vorsitzende hat das Wahlverfahren zu leiten. Sofern er selbst für die Funktion des Präsidenten vorgeschlagen wurde, hat er für die Dauer des Wahlverfahrens den Vorsitz einem anderen Kammerrat zu übertragen.
- (5) Der Vorsitzende hat über die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens offen abstimmen zu lassen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung verlangt. Bei geheimer Wahl hat die Abstimmung mittels eines Stimmzettels zu erfolgen, auf dem die Namen aller Kandidaten in der Reihenfolge des Einlangens der Wahlvorschläge zu verzeichnen sind. Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, dass die Einhaltung des Wahlgeheimnisses gewährleistet ist. Jede wahlwerbende Gruppe ist berechtigt, durch einen Vertreter an der Auszählung der geheim abgegebenen Stimmen teilzunehmen.
- (6) Zum Präsidenten gewählt ist der Kandidat jenes Wahlvorschlages, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist zwischen den beiden Kandidaten, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind, eine Stichwahl durchzuführen. Bei dieser können Stimmen nur für diese beiden Kandidaten gültig abgegeben werden. Als gewählt gilt jener Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist derjenige gewählt, der auf dem Wahlvorschlag jener wahlwerbenden Gruppe aufscheidet, die über die größere Anzahl der Mandate in der Vollversammlung verfügt. Bei Mandatsgleichheit entscheidet die höhere Zahl der bei der Wahl der Vollversammlung für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen Stimmen. Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht und erreicht dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl aufgrund neuer Wahlvorschläge durchzuführen, die von den wahlwerbenden Gruppen noch während der Tagung der Vollversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden können.
- (7) Der Vorsitzende hat das Wahlergebnis zu verkünden und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Ist das der Fall, so hat der neu gewählte Präsident vor der Vollversammlung gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales oder dessen Vertreter das Gelöbnis abzulegen, dass er seine mit der Funktion des Präsidenten verbundenen Verpflichtungen erfüllen werde. Nach erfolgter Wahl übernimmt der Präsident den Vorsitz der Vollversammlung.

### **Wahl der Vizepräsidenten**

- § 5 (1) Nach der Wahl des Präsidenten wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte die Vizepräsidenten.
- (2) Für die Wahl der Vizepräsidenten ist jede Fraktion (§ 72 AKG) berechtigt, einen Wahlvorschlag einbringen, der so viele Kammerräte zu enthalten hat, wie ihr Vizepräsidenten aufgrund der Verteilung gemäß § 49 Abs. 2 AKG zukommen. Listenkoppelungen sind unzulässig. Der Wahlvorschlag muss zumindest von der Hälfte der Kammerräte dieser Fraktion unterschrieben sein und spätestens zu Beginn der Tagung der Vollversammlung vom Fraktionsvorsitzenden dem

Einberufer schriftlich übergeben werden. Er kann nach der Wahl des Präsidenten noch geändert werden. Kommt eine Fraktion ihrem Vorschlagsrecht nicht bis zu Beginn der Wahlhandlung in der Vollversammlung nach, in der die Wahl nach der ausgesendeten Tagesordnung erfolgen soll, so geht dieses Recht auf jene Fraktion oder Fraktionen über, die bei der Aufteilung gemäß § 49 Abs. 2 AKG als nächste zu berücksichtigen wären.

- (3) Der Vorsitzende hat über jeden Wahlvorschlag getrennt abstimmen zu lassen, wobei § 4 Abs. 5 sinngemäß gilt. Die auf einem Wahlvorschlag angeführten Kammerräte sind gewählt, wenn für den Wahlvorschlag zumindest so viele Stimmen abgegeben worden sind, wie es der einfachen Mehrheit der Kammerräte jener Fraktion entspricht, die den Wahlvorschlag erstattet hat oder anstelle der der Wahlvorschlag erstattet worden ist. Erreicht ein Wahlvorschlag diese Mehrheit nicht, so ist die betreffende Fraktion vom Vorsitzenden aufzufordern, einen neuen Wahlvorschlag einzubringen.
- (4) Nach erfolgter Wahl hat der Vorsitzende das Wahlergebnis zu verkünden und die Gewählten zu befragen, ob sie das Mandat annehmen. Ist das der Fall, haben die gewählten Vizepräsidenten vor der Vollversammlung gegenüber dem Präsidenten das Gelöbnis abzulegen, dass sie ihre mit der Funktion verbundenen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen werden.

### **Wahl des Vorstandes**

- § 6 (1) Nach der Wahl der Vizepräsidenten wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte die übrigen Vorstandsmitglieder (§ 54 Abs. 1 AKG).
- (2) Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist jede Fraktion berechtigt, einen Wahlvorschlag einzubringen, der so viele Kammerräte zu enthalten hat, wie ihr Vorstandsmitglieder aufgrund der verhältnismäßigen Verteilung der Sitze zukommen, wobei der Präsident bei der verhältnismäßigen Verteilung der Sitze der übrigen Vorstandsmitglieder auf die einzelnen Fraktionen nicht zu berücksichtigen ist.
  - (3) Für die Einbringung der Wahlvorschläge, die Abstimmung über diese Vorschläge, die Verkündung des Wahlergebnisses, die Annahme der Mandate und für die Angelobung der Vorstandsmitglieder gilt § 4 Abs. 2 bis 7 sinngemäß.

### **Wahl des Kontrollausschusses**

- § 7 (1) Die Vollversammlung hat aus ihrer Mitte die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kontrollausschusses zu wählen.
- (2) In den Kontrollausschuss können nicht gewählt werden:
    1. der Präsident,
    2. die Vizepräsidenten,
    3. die übrigen Vorstandsmitglieder,
    4. die Vorsitzenden und Kassiere von Fachausschüssen.

- (3) Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung verlangt.
- (4) Für das Recht, Wahlvorschläge zu erstatten, die Einbringung der Wahlvorschläge, die Abstimmung über diese Vorschläge, die Verkündung des Wahlergebnisses und die Annahme der Wahl gilt § 5 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Verteilung der Sitze im Kontrollausschuss nach § 50 Abs. 2 AKG zu erfolgen hat.
- (5) Macht die Vollversammlung von der Möglichkeit Gebrauch, mit Zustimmung der Vorsitzenden aller Fraktionen abweichende Regelungen für den Kontrollausschuss im Sinne des § 50 Abs. 4 AKG zu beschließen, so kann nur ein einheitlicher Wahlvorschlag eingebracht werden.
- (6) Die gewählten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses haben gegenüber dem Präsidenten zu geloben, dass sie die mit dieser Funktion verbundenen Verpflichtungen, insbesondere auch die Verschwiegenheitspflicht, gewissenhaft erfüllen werden.

### **ABSCHNITT 3**

#### **Abberufung von Funktionären**

##### **Ende des Mandats und Nachrücken von Ersatzpersonen**

- § 8 (1) Die Vollversammlung kann den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller wahlberechtigten Kammerräte abberufen.
- (2) Vor der Abstimmung hat der Präsident, dessen Abberufung verlangt wird, den Vorsitz einem der Vizepräsidenten zu übertragen.
  - (3) Erreicht ein Antrag auf Abberufung des Präsidenten die erforderliche Mehrheit, so hat der Vorsitzende der Vollversammlung unverzüglich eine Neuwahl gemäß den Bestimmungen des § 4 einzuleiten. Kann diese in derselben Tagung der Vollversammlung, in der die Abberufung erfolgt ist, nicht durchgeführt werden, oder bleibt sie ergebnislos, so ist vom Vorsitzenden zum ehestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb von zwei Wochen, eine weitere Tagung der Vollversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Bis zur Neuwahl führt der gemäß § 19 Abs. 3 zur Vertretung befugte Vizepräsident die Geschäfte des Präsidenten.
- § 9 (1) Die Vollversammlung kann einen Vizepräsidenten aus seiner Funktion abberufen. Stimmen bei der Abstimmung über den Abberufungsantrag so viele Kammerräte gegen den Antrag, wie der einfachen Mehrheit der Kammerräte der Fraktion entsprechen, auf deren Vorschlag der Vizepräsident gewählt worden ist, so ist der Antrag abgelehnt. Findet hingegen der Abberufungsantrag die erforderliche Mehrheit, so hat der Vorsitzende der Vollversammlung unverzüglich die Neuwahl eines Vizepräsidenten einzuleiten. Das Vorschlagsrecht kommt dabei jener Fraktion zu, auf deren Wahlvorschlag der abberufene Vizepräsident von der Vollversammlung gewählt worden war. Auf das Wahlverfahren bei der Neuwahl findet § 5 Anwendung.
- (2) Die Vollversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus ihrer Funktion abberufen. Abs. 1 gilt sinngemäß. Auf das Wahlverfahren bei einer Neuwahl nach erfolgter Abberufung findet § 6 Anwendung.

- (3) Die Vollversammlung kann einzelne Mitglieder des Kontrollausschusses aus ihrer Funktion abberufen. Abs. 1 gilt sinngemäß. Auf das Wahlverfahren bei einer Neuwahl nach erfolgter Abberufung findet § 7 Anwendung.

Wurden die Mitglieder des Kontrollausschusses aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages gemäß § 7 Abs. 5 gewählt, so ist im Fall der Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder der gesamte Kontrollausschuss neu zu wählen.

### **Ende des Mandats und Nachrücken von Ersatzpersonen**

§ 10 (1) Das Mandat eines Kammerrates endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsperiode der Vollversammlung;
  2. mit dem vorzeitigen Ende der Funktionsperiode;
  3. durch Erlöschen des Mandats gem. § 44 AKG.
- (2) Das Zurücklegen des Mandats ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten zu erklären. Gehört der zurücktretende Kammerrat einer Fraktion im Sinne § 33 an, so hat er auch den Fraktionsvorsitzenden zu verständigen.
- (3) Scheidet ein Kammerrat durch Erlöschen des Mandats gemäß § 44 AKG aus seiner Funktion, so rückt die auf dem Wahlvorschlag nächstgereichte Ersatzperson für die Dauer der Funktionsperiode in das Mandat nach. Soll eine andere Ersatzperson nachrücken, so hat dies der Fraktionsvorsitzende unter Vorlage der schriftlichen Verzichtserklärungen aller auf dem Wahlvorschlag vor dieser Ersatzperson gereihten Ersatzpersonen dem Präsidenten schriftlich bekanntzugeben. Verzichtet eine Ersatzperson auf die Übernahme eines freigewordenen Mandats, so bleibt sie weiterhin auf dem Wahlvorschlag in der ursprünglichen Reihung als Ersatzperson genannt.
- (4) Das Kammerbüro hat das Vorliegen der Voraussetzungen für das Nachrücken von Ersatzpersonen zu prüfen und gegebenenfalls die betreffende Ersatzperson von ihrem Nachrücken in ein freigewordenes Mandat schriftlich zu verständigen.

## **ABSCHNITT 4**

### **Errichtung bzw. Bestellung von Organen**

#### **Präsidium**

§ 11 (1) Gemäß § 55 Abs. 1 AKG wird das Präsidium als Organ der Kammer eingerichtet. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den vier Vizepräsidenten. Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. Der Direktor hat an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Weitere Arbeitnehmer der Kammer oder andere Personen (Kammerräte, sonstige Auskunftspersonen) können vom Präsidenten nach Bedarf beratend beigezogen werden.

- (2) Dem Präsidium obliegt insbesondere
- die Vorbereitung der Beratung des Vorstandes,

- die Beschlussfassung in dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, wenn der Vorstand nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann oder Fristversäumnis droht,
- die Behandlung von Berichten des Präsidenten und des Direktors,
- die Beschlussfassung im Rahmen des Voranschlagsvollzugs nach Maßgabe der Haushaltsordnung.

### **Einsetzen von Ausschüssen**

- § 12 (1) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Kammerräte Ausschüsse zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen und Berichterstattung an den Vorstand einsetzen.
- (2) Der Vorstand kann diese Ausschüsse mit der selbständigen Behandlung bestimmter Aufgaben betrauen, insbesondere mit der Beschlussfassung über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (§ 54 Abs. 3 Z 5 AKG). In diesen Fällen sind die betreffenden Ausschüsse entsprechend dem Verhältnis zusammenzusetzen, in dem die Fraktionen im Vorstand vertreten sind. Die Fraktionen sind berechtigt, Vorschläge für die auf sie entfallenden Ausschusssitze (Mitglieder und Ersatzmitglieder) einzubringen. Der Vorstand ist bei der Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Ausschüsse an die Vorschläge der Fraktionen gebunden. Scheidet ein Ausschussmitglied (Ersatzmitglied) aus seiner Funktion aus, so ist die Fraktion, von der es vorgeschlagen worden war, berechtigt, ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) zu nominieren.
- (3) Der Vorstand kann weitere Kammerräte mit beratender Stimme in einen Ausschuss kooptieren.
- (4) Der Vorstand hat die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter zu bestellen. Werden mehrere Stellvertreter bestellt, so ist zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen.

### **Errichtung von Fachausschüssen**

- § 13 (1) Der Vorstand kann für den Bereich bestimmter Arbeitnehmergruppen nach Bedarf Fachausschüsse errichten.
- (2) Für jeden Fachausschuss sind vom Vorstand mindestens sechs und höchstens zwölf Mitglieder zu bestellen. Zu Mitgliedern von Fachausschüssen können auch Personen bestellt werden, die nicht Kammerrat sind.
- (3) Bei der Errichtung von Fachausschüssen und deren Zusammensetzung ist auf die Berufe der zu betreuenden Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung durch den Vorstand sind Vorschläge der zuständigen Gewerkschaften einzuholen.
- (4) Der Vorstand hat die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreter zu bestellen. Werden mehrere Stellvertreter bestellt, so ist zugleich die Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen.

## **Petitionsausschuss**

§ 14 (1) Wird zur Behandlung von Petitionen nach § 16 AKG ein Petitionsausschuss eingerichtet, dann gelten für die Zusammensetzung dieses Ausschusses und die Wahl seiner Mitglieder die Bestimmungen des § 7, für die Abberufung einzelner Mitglieder gilt § 9 Abs. 3 sinngemäß.

## **ABSCHNITT 5**

### **Geschäftsführung der Organe**

#### **Vollversammlung**

§ 15 Der Vollversammlung obliegt

1. die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Vorstandes, des Kontrollausschusses und des Petitionsausschusses,
2. die Abberufung der nach Z 1 gewählten Organe bzw. Organmitglieder,
3. die Beschlussfassung über Grundsätze der Tätigkeit der Arbeiterkammer im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches,
4. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss (§§ 64 und 66 AKG),
5. die Erlassung einer Geschäftsordnung (§ 60 AKG) und einer Haushaltsordnung (§ 63 AKG) für die Arbeiterkammer,
6. die Beschlussfassung über den Erwerb von Liegenschaften, über Bauvorhaben und Investitionen, wenn die Kosten im Einzelfall zehn Prozent der Gesamtausgabensumme des jeweiligen Jahresvoranschlages übersteigen,
7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten, die Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften nach Maßgabe der Haushaltsordnung,
8. die Beschlussfassung über die vorzeitige Auflösung der Vollversammlung (§ 53 Abs. 1 AKG),
9. die Behandlung von Berichten der anderen Organe sowie des Direktors,
10. die Beschlussfassung über sonstige der Vollversammlung durch Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

§ 16 (1) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr zu ordentlichen Tagungen einzuberufen. Mindestens ein Drittel der Kammerräte kann schriftlich eine außerordentliche Tagung der Vollversammlung verlangen. In diesem Fall hat der Präsident die Vollversammlung unverzüglich so einzuberufen, dass sie binnen drei Wochen nach dem Einlangen des schriftlichen Verlangens zusammentritt. Das schriftliche Verlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung muss die gewünschten

Verhandlungsgegenstände bezeichnen und von den Kammerräten eigenhändig unterschrieben sein.

- (2) Zu den Tagungen der Vollversammlung nach Abs. 1 erster Satz sind die Kammerräte schriftlich unter Bekanntgabe des Termins spätestens vier Wochen vorher einzuladen.
- (3) Wenn ein Kammerrat verhindert ist, an einer Vollversammlung teilzunehmen, hat er das Kammerbüro und die wahlwerbende Gruppe, auf deren Wahlvorschlag er gewählt worden ist, unter Angabe der Gründe davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Das Kammerbüro hat die betreffende wahlwerbende Gruppe aufzufordern, bis spätestens 14 Tage vor der Tagung der Vollversammlung bekanntzugeben, welche Ersatzperson (§ 40 Abs. 4 AKG) für den verhinderten Kammerrat zu der Tagung einzuladen ist. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht oder nicht rechtzeitig, so hat das Kammerbüro die auf dem Wahlvorschlag der betreffenden wahlwerbenden Gruppe nächstgereichte Ersatzperson zu der Tagung einzuladen.

Bei der erstmaligen Teilnahme an einer Tagung der Vollversammlung hat die Ersatzperson das Gelöbnis gemäß § 3 Abs. 2 zu leisten.

- (4) Die Tagesordnung der Vollversammlung beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten. In die Tagesordnung sind alle Gegenstände aufzunehmen, deren Behandlung von einer Fraktion bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der ordentlichen Tagung oder zugleich mit dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung schriftlich verlangt wird. Außerdem sind in der Tagesordnung Anträge gemäß § 15 AKG und Petitionen gemäß § 16 AKG, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sind, soweit für die Behandlung von Petitionen kein Ausschuss eingerichtet wurde, zu berücksichtigen.
- (5) Unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 ist den Kammerräten die Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind spätestens zehn Tage vor der Tagung der Vollversammlung beim Präsidenten schriftlich einzubringen. Über fristgerecht eingebrachte Anträge ist im Rahmen der Tagesordnung zu verhandeln. Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände kann durch Beschluss der Vollversammlung geändert werden.  
In der Tagesordnung nicht enthaltene Angelegenheiten sind zu behandeln, wenn ihnen die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit zuerkennt.
- (7) Nach der Einbringungsfrist wird ein Antragsprüfverfahren durchgeführt. In diesem Fall können von der Antragsprüfungskommission Anträge bis vor Beginn der Sitzung, wenn Anträge nicht auf der Tagesordnung waren und ihnen mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wurde, bis vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes eingebracht werden.

Wird von der Antragsprüfungskommission ein Antrag eingebracht, so ist dieser vor der Behandlung anderer Anträge in der Vollversammlung zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen. Erhält dieser Antrag die Mehrheit, so kann der eingebrachte Antrag vom Einbringer zurückgezogen werden. Erhält er nicht die Mehrheit oder gibt es keinen übereinstimmenden Vorschlag, so ist in der Vollversammlung über die Annahme des eingebrachten Antrags abzustimmen.

- (8) Die Vollversammlung tagt öffentlich. Zu jeder Tagung ist die Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Steht die Behandlung von Anträgen nach § 15 AKG auf der Tagesordnung, so hat der Einberufer der Vollversammlung den Erstunterzeichner oder gegebenenfalls den Sprecher des Antrages rechtzeitig einzuladen.

Der Direktor sowie von diesem beauftragte Arbeitnehmer der Kammer haben an der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident oder ein von ihm beauftragter Vizepräsident.

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort. Es kann zu einem Gegenstand höchstens zweimal verlangt und erteilt werden. Dem Referenten gebührt jedenfalls das Schlusswort.

Zur Wortmeldung in der Vollversammlung ist außer den Kammerräten auch der Direktor berechtigt.

Zu jenen Tagesordnungspunkten, die unmittelbar das Dienst-, Bezugs- und Pensionsrecht der Arbeitnehmer der Kammer betreffen, kann der Präsident einem Vertreter des zuständigen Organs (Betriebsratsvorsitzender) der Arbeitnehmerschaft der Kammer das Wort erteilen.

Nimmt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde an der Vollversammlung teil, so ist er berechtigt, sich in Ausübung des Aufsichtsrechts zu Wort zu melden.

Dem Sprecher eines Antrages nach § 15 AKG ist auf sein Verlangen vom Vorsitzenden das Wort zu erteilen.

- (10) Soweit die Vollversammlung nichts anderes beschließt, ist die Redezeit für jede Wortmeldung auf 10 Minuten begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Referenten sowie für den Präsidenten und den Direktor im Rahmen der Berichterstattung.

Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Wechselrede oder ein anderer geschäftsordnungsmäßiger Antrag gestellt, so ist hierüber sofort Beschluss zu fassen. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge der vorgemerkten Redner das Wort zu erteilen. Zu einem geschäftsordnungsmäßigen Antrag kann ein Redner für und ein Redner gegen sprechen.

- (11) Weicht ein Redner vom Gegenstand der Verhandlungen ab, überschreitet er die Redezeit oder verstößt er gegen die parlamentarischen Sitten, so kann ihn der Vorsitzende ermahnen, zur Ordnung rufen oder ihm das Wort entziehen.

- (12) Vor der Abstimmung in Angelegenheiten, über die die Vollversammlung nach § 47 Abs. 2 AKG zu beschließen hat, hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sie ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Kammerräte anwesend sind.

- (13) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben und ist erforderlichenfalls durch Gegenprobe zu überprüfen. Auf Antrag ist eine namentliche oder geheime Abstimmung durchzuführen, wenn die Vollversammlung dies mit Mehrheit beschließt.

- (14) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden, wenn Gesetz oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Bei Stimmgleichheit ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich zu verkünden.
- (15) Die Vollversammlung kann beschließen, dass eingebrachte Anträge dem Vorstand, den Ausschüssen oder dem Kammerbüro zur weiteren Behandlung zugewiesen werden. Über die Behandlung der zugewiesenen Anträge ist der Vollversammlung schriftlich zu berichten.
- (16) Über die Beratungen der Vollversammlung einschließlich der Beschlüsse und der Ergebnisse von Abstimmungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzführenden und vom Direktor zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist im Büro der Kammer so aufzulegen, dass es von den kammerzugehörigen Arbeitnehmern eingesehen werden kann. Ein Auszug aus dem Protokoll, das alle Beschlüsse zu enthalten hat, ist allen Kammerräten auszufolgen.

### **Der Vorstand**

- § 17 (1) Sitzungen des Vorstandes sind vom Präsidenten nach Bedarf, tunlichst monatlich, unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Vorfrist von mindestens einer Woche schriftlich einzuberufen. In besonderen Fällen kann die Einberufung auch auf andere Weise erfolgen, doch muss sichergestellt sein, dass alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder rechtzeitig verständigt werden.
- (2) Der Präsident muss eine Sitzung für einen Termin innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies vor der Sitzung dem Präsidenten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Der Direktor, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme verpflichtet; ebenso Stellvertreter des Direktors und Bereichsleiter, denen Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen sind (§ 77 Abs. 3 AKG).
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes können Kammerräte in den Vorstand kooptiert werden. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen, haben kein Stimmrecht, im übrigen jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Vorstandsmitglieder.
- (5) Dem Vorstand obliegt
1. die Vorbereitung der Tagungen der Vollversammlung;
  2. die Genehmigung der Entwürfe für den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss sowie deren Vorlage an die Vollversammlung;
  3. die Entsendung von Kammerräten in die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer (§ 81 Abs. 3 AKG);
  4. die Einsetzung von Ausschüssen und Fachausschüssen sowie die Beschlussfassung über deren Zusammensetzung;

5. die Beschlussfassung über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, soweit diese Aufgabe nicht Ausschüssen oder dem Kammerbüro übertragen ist;
  6. die Beschlussfassung über Subventionen und über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen;
  7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften und die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsordnung, soweit nicht die Vollversammlung zuständig ist;
  8. die Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung kammereigener Einrichtungen;
  9. a) auf Vorschlag des Präsidenten die Bestellung und Abberufung des Direktors und auf Vorschlag des Direktors im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Bestellung und Abberufung des (der) Stellvertreter(s) des Direktors sowie, vertreten durch den Präsidenten, der Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Direktor und dessen Stellvertreter(n) gemäß § 77 AKG;
  - b) die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten jeweils auf Vorschlag des Direktors
    - über den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit erheblichen finanziellen, organisatorischen oder interessenpolitischen Auswirkungen für die Kammer;
    - über die Bestellung von Abteilungsleitern;
    - über einen Personalplan für jeweils ein Kalenderjahr und allfällige Abänderungen dieses Personalplans;
  10. die Anforderung und Behandlung von Berichten des Präsidenten, des Präsidiums und des Direktors;
  11. die Genehmigung der Überschreitung von Voranschlagsansätzen sowie die Beschlussfassung im Rahmen des Voranschlagsvollzugs, jeweils nach Maßgabe der Haushaltsordnung;
  12. die Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen nach Maßgabe des Jahresvoranschlages sowie
  13. die Besorgung sonstiger dem Vorstand durch Bundesgesetz übertragener Aufgaben.
- (6) Wenn vom Vorstand Personalangelegenheiten gemäß Abs. 5 behandelt werden, so ist zu den Beratungen über diesen Tagesordnungspunkt das zur Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer der Kammer zuständige Organ einzuladen. Ein Vertreter dieses Organs ist zur Teilnahme an den Beratungen über diesen Tagesordnungspunkt ohne Stimmrecht berechtigt.
- (7) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten bestimmt. Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Beschluss des Vorstandes behandelt werden. Eine Beschlussfassung in solchen Angelegenheiten ist aber nur

mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder möglich.

- (8) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. Er kann die Vorsitzführung vorübergehend auch einem Vizepräsidenten übertragen.
- (9) Der Präsident und der Direktor haben dem Vorstand regelmäßig über die Geschäftsführung zu berichten.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.
- (11) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Arbeitnehmer der Kammer können den Sitzungen des Vorstandes vom Präsidenten mit beratender Stimme beigezogen werden. Über Einladung des Präsidenten können an den Beratungen auch andere Personen teilnehmen.
- (12) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte bestellten Vorstandsausschüssen übertragen. Über die Zusammensetzung solcher Ausschüsse hat der Vorstand zu beschließen, wobei jede im Vorstand vertretene Fraktion berechtigt ist, zumindest einen Vertreter zu entsenden. Der Vorstand hat die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter zu bestellen. Werden mehrere Stellvertreter bestellt, so ist zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen. Über die Tätigkeit von Vorstandsausschüssen ist dem Vorstand regelmäßig zu berichten.  
Angelegenheiten, in denen keine einhellige Auffassung der Ausschussmitglieder erzielt wird, sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand kann in jeder einem Ausschuss übertragenen Angelegenheit die Beschlussfassung wieder an sich ziehen.
- (13) Über die Sitzungen des Vorstandes und allenfalls eingesetzter Vorstandsausschüsse ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut sowie die Ergebnisse von Abstimmungen zu enthalten hat und vom Präsidenten (Ausschussvorsitzenden) und vom Direktor zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

### **Das Präsidium**

- § 18 (1) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident. Auf die Geschäftsführung des Präsidiums finden die für den Vorstand geltenden Bestimmungen (§ 17) sinngemäß Anwendung. Kooptierungen in das Präsidium sind nicht zulässig.
- (2) Sofern die Sitzungen nicht zu im Voraus vom Präsidium festgelegten Terminen stattfinden, sind die Mitglieder des Präsidiums vom Präsidenten schriftlich einzuberufen. Im Einvernehmen zwischen den Mitgliedern des Präsidiums kann auch eine andere Form der Einberufung zu Sitzungen festgelegt werden.
  - (3) Über Beschlüsse des Präsidiums in dringenden Angelegenheiten (§ 55 Abs. 2 Z 2 AKG) ist dem Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu berichten.

## **Der Präsident**

§ 19 (1) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Ihm obliegt

1. die Leitung der Kammer unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ oder dem Kammerbüro zugewiesen sind;
  2. die Zeichnung von Geschäftsstücken der Kammer unter Mitzeichnung des Direktors nach Maßgabe von § 34;
  3. die Vorsitzführung in der Vollversammlung, im Vorstand, im Präsidium und in der Personalkommission;
  4. die Berichterstattung an die Vollversammlung, den Vorstand und das Präsidium sowie
  5. die Erstattung eines Vorschlages an den Vorstand zur Bestellung und Abberufung des Direktors.
- (2) Der Präsident kann sich für den Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung oder für einen bestimmten Aufgabenbereich durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen. Diese Vertretung kann nur von ihm bestimmt werden und bedarf der Schriftform. Die Vertretungsregelung kann entweder in genereller Form für alle Fälle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten oder für jeden Anlassfall gesondert getroffen werden. Sie ist den Vizepräsidenten sowie dem Direktor schriftlich mitzuteilen.
- (3) Liegt keine vom Präsidenten bestimmte Vertretungsregelung vor, so erfolgt die Vertretung gemäß einer vom Präsidium in dessen erster Sitzung festzulegenden Reihenfolge. Hat das Präsidium keine Reihenfolge in der Vertretung festgelegt, dann hat der an Lebensjahren älteste Vizepräsident unverzüglich den Vorstand einzuberufen, der einem Vizepräsidenten die interimistische Geschäftsführung zu übertragen hat.

## **Die Ausschüsse**

- § 20 (1) Die gemäß § 12 vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse haben bei der Behandlung der ihnen zugewiesenen Verhandlungsgegenstände bzw. bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien des Vorstandes vorzugehen. Die Richtlinien des Vorstands können vorsehen, dass bestimmte Aufgaben gemäß § 76 Abs. 2 Z 5 AKG dem Kammerbüro zur eigenständigen Besorgung übertragen werden. Insbesondere kann die Erarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (§ 54 Abs. 3 Z 5 AKG) dem Kammerbüro übertragen werden, wenn der jeweilige Inhalt durch Beschlüsse der zuständigen Organe über Grundsätze der Tätigkeit der Arbeiterkammer im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs abgedeckt ist.
- (2) Hat der Vorstand einen Ausschuss mit der Beschlussfassung in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (§ 54 Abs. 3 Z 5 AKG) betraut, dann können Beschlüsse im Ausschuss nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand kann bei der

Einsetzung von Ausschüssen auch andere Beschlusserfordernisse festlegen. Er kann in den von ihm an Ausschüsse delegierten Angelegenheiten die Beschlussfassung jederzeit wieder an sich ziehen oder eine vom Ausschuss abweichende Beschlussfassung vornehmen.

- (3) Der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter - haben für die fristgerechte Erledigung der dem Ausschuss zugewiesenen Verhandlungsgegenstände und Aufgaben zu sorgen. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Büro der Kammer Termin und Tagesordnung der Ausschusssitzungen.
- (4) Das Kammerbüro hat die Ausschussmitglieder schriftlich zu den Sitzungen einzuladen und ihnen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln. Ist ein Ausschussmitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es das Kammerbüro unverzüglich zu verständigen, damit dieses ein Ersatzmitglied der gleichen Fraktion einladen kann. Das Kammerbüro hat den Vorsitzenden (Stellvertreter) auch sonst bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen zu unterstützen.
- (5) Außer den bestellten und allenfalls kooptierten Ausschussmitgliedern sind der Präsident und der Direktor berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten kann der Ausschussvorsitzende dem Ausschuss nicht angehörende Kammerräte oder andere Personen, im Einvernehmen mit dem Direktor Arbeitnehmer der Kammer den Sitzungen beiziehen.
- (6) Über die Tätigkeit der Ausschüsse, insbesondere über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, ist dem Vorstand regelmäßig in geeigneter Form zu berichten.
- (7) Über die Beratungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen zu enthalten hat und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern des Ausschusses, weiters dem Präsidenten und dem Direktor sowie auf Verlangen auch jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen.

### **Die Fachausschüsse**

- § 21 Die Geschäftsführung der Fachausschüsse wird in einer Geschäftsordnung der Fachausschüsse geregelt.

### **Der Kontrollausschuss**

- § 22 (1) Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, so ist zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen. Mitglieder des Kontrollausschusses, die derselben Fraktion angehören, wie der gewählte Präsident, können nicht zum Vorsitzenden (Stellvertreter) gewählt werden, sofern nicht alle Mitglieder des Kontrollausschusses dieser Fraktion angehören.
- (2) Der Kontrollausschuss wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, nach Bedarf schriftlich zu Sitzungen einberufen. Ist ein Mitglied des Kontrollausschusses verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vorsitzenden unverzüglich zu verständigen. Wenn die Vollversammlung

Ersatzmitglieder gewählt hat (§ 6 Abs. 1), ist anstelle des verhinderten Mitglieds ein Ersatzmitglied der gleichen Fraktion zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen. Das Kammerbüro hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen zu unterstützen.

- (3) Die Sitzungen des Kontrollausschusses sind nicht öffentlich. Der Präsident und der Direktor können an den Sitzungen teilnehmen, wenn sie dazu eingeladen werden. Sie sind berechtigt, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Die vom Präsidenten oder vom Direktor beauftragten Auskunftspersonen (§ 59 Abs. 6 AKG) sind dem Vorsitzenden bekanntzugeben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen, wenn sie dazu eingeladen werden.
- (4) Der Kontrollausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Der Präsident, der Direktor oder die vom Präsidenten oder vom Direktor hiezu ausdrücklich beauftragten Arbeitnehmer der Arbeiterkammer haben dem Kontrollausschuss jene Auskünfte zu erteilen und jene erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Prüfungsaufgabe notwendig sind. Der Präsident, der Direktor und die beauftragten Auskunftspersonen sind diesbezüglich gegenüber dem Kontrollausschuss von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit. Personenbezogene Daten dürfen - mit Ausnahme von Daten über Entgeltleistungen und Aufwandsentschädigungen - nur mit Zustimmung der Betroffenen übermittelt werden.
- (6) Der Vorsitzende des Kontrollausschusses hat den Präsidenten und den Direktor über während der Prüfungstätigkeit wahrgenommene Mängel unverzüglich zu informieren.
- (7) Der Kontrollausschuss kann durch Beschluss eine Geschäftsaufteilung zum Zweck der Vorbereitung von Prüfungsberichten in einzelnen Sachbereichen festlegen. Er kann zu diesem Zweck auch einen ständigen Unterausschuss einrichten. In einem solchen Unterausschuss müssen alle im Kontrollausschuss vertretenen Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Ein Beschluss des Kontrollausschusses über die Geschäftsaufteilung oder über die Einrichtung eines Unterausschusses bedarf der Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Kontrollausschusses. Er ist dem Präsidenten und dem Direktor vom Vorsitzenden des Kontrollausschusses schriftlich bekanntzugeben. Wird ein Unterausschuss eingesetzt so ist gleichzeitig mitzuteilen, welches Mitglied den Unterausschuss leitet.
- (8) Der Kontrollausschuss hat der Vollversammlung einen Bericht über seine Prüfungstätigkeit vorzulegen. Beschließt der Kontrollausschuss den Kontrollbericht nicht einstimmig, so können die dem Kontrollbericht nicht zustimmenden Mitglieder einen oder mehrere Minderheitsberichte erstellen, die der Vollversammlung zusammen mit dem Kontrollbericht vorzulegen sind. Der Präsident und der Direktor sind berechtigt, zu Berichten des Kontrollausschusses vor deren Vorlage an die Vollversammlung Stellung zu nehmen.  
Der Vorsitzende ist an ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse des Kontrollausschusses gebunden. Dies gilt sinngemäß auch für Unterausschüsse. Minderheitenberichte an die Vollversammlung sind vor der Übermittlung an die Vollversammlung dem Kontrollausschuss so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, dass im Bericht noch auf die im Minderheitenbericht enthaltenen Feststellungen eingegangen werden kann. Der Kontrollbericht über den Rechnungsabschluss ist in

der Tagung der Vollversammlung, in der der Rechnungsabschluss beschlossen werden soll, zu behandeln.

- (9) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kontrollausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen aus ihrer Kontrolltätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit dies im Interesse der Arbeiterkammer, Kammerzugehöriger oder sonstiger Personen geboten ist und soweit solche Tatsachen über den Inhalt des an die Vollversammlung erstatteten Berichts oder Minderheitsberichts hinausgehen.  
Eine Veröffentlichung des Berichts und des Minderheitsberichts vor der Behandlung in der Vollversammlung ist nicht zulässig.

Die Verschwiegenheitspflicht des Kontrollausschusses gilt jedoch nicht gegenüber dem Präsidenten und dem Direktor.

- (10) Über die Sitzungen des Kontrollausschusses ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse und das Ergebnis von Abstimmungen zu enthalten hat. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern des Kontrollausschusses sowie dem Präsidenten und dem Direktor zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen sind die Protokolle der Vollversammlung vorzulegen.

### **Petitionsausschuss**

§ 23 (1) Ist von der Vollversammlung ein Petitionsausschuss bestellt, so wählen die Mitglieder des Petitionsausschusses mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, so ist zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen.

(2) Petitionen gemäß § 16 AKG sind schriftlich einzubringen. Das Kammerbüro hat das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen und dem Petitionsausschuss einen Vorschlag für die Erledigung vorzulegen.

(3) Der Petitionsausschuss hat über ordnungsgemäß eingebrachte Petitionen zu beraten und der Vollversammlung über das Ergebnis seiner Beratungen schriftlich zu berichten. Der Bericht des Petitionsausschusses ist von der Vollversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Der Wortlaut der Petitionen, die Diskussion über den Bericht des Petitionsausschusses sowie allfällige Beschlüsse darüber sind in das Protokoll der Vollversammlung aufzunehmen.

(2) Im Übrigen finden auf die Geschäftsführung des Petitionsausschusses die für die Ausschüsse nach § 20 geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

### **Antragsprüfungskommission**

§ 24 (1) Zur Durchführung eines Antragsprüfungsverfahrens ist die Antragsprüfungskommission einzuberufen.

(2) Die Antragsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, den Vorsitzenden von Fraktionen, die nicht dem Präsidium angehören, und dem Direktor.

(3) Die Antragsprüfungskommission ist vom Präsidenten vor jeder Vollversammlung, in der Anträge und Resolutionen auf der Tagesordnung stehen, einzuladen.

- (4) Das Kammerbüro hat aufgrund der eingelangten Anträge und Resolutionen einen Entwurf für gemeinsame Anträge und Resolutionen der Antragsprüfungskommission vorzulegen.

### **Personalkommission**

- § 25 (1) Die Personalkommission besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Direktor und dem Betriebsratsvorsitzenden. Kooptierungen sind nicht zulässig. Den Vorsitz führt der Präsident. Er kann zu den Beratungen der Personalkommission weitere Arbeitnehmer der Kammer mit beratender Stimme beiziehen. Die Personalkommission wird vom Präsidenten nach Bedarf sowie auf Antrag des Direktors einberufen. Im Übrigen finden für die Geschäftsführung der Personalkommission die für den Vorstand geltenden Bestimmungen (§ 17) sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Personalkommission obliegt die Behandlung von Berichten des Direktors sowie jeweils auf Vorschlag des Direktors:
1. die Entscheidung über Unterstellungen von Arbeitnehmern unter die Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung,
  2. die Entscheidung über die Gewährung von Abfertigungen, einvernehmlichen Lösungen und Treuegeldern,
  3. die Vorbereitung von Betriebsvereinbarungen, für deren Abschluss der Vorstand zuständig ist,
  4. die Beschlussfassung über Umreibungen in die Verwendungsgruppen III bis Ia,
  5. die Beschlussfassung über Vorrückungen ab dem vollendeten 10. Dienstjahr,
  6. die Erteilung von Ermächtigungen an den Direktor zur Besetzung zusätzlicher Positionen,
  7. die Entscheidung über Versetzungen in den Ruhestand,
  8. die Zuerkennung und Kündigung von Dienstwohnungen,
  9. die Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch die Kammer.

## **ABSCHNITT 6**

### **Kammerbüro**

- § 26 (1) Das Kammerbüro hat die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten. Insbesondere obliegt dem Kammerbüro
1. die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Organe,

2. die fachkundige Beratung und Unterstützung der Organe und der kammerzugehörigen Arbeitnehmer,
3. die Erarbeitung von Grundlagen für die Interessenvertretung der kammerzugehörigen Arbeitnehmer,
4. die Verwaltung von Einrichtungen der Kammer,
5. die Erfüllung der gemäß § 76 Abs. 2 Z 5 AKG zur eigenständigen Besorgung übertragenen Aufgaben insbesondere
  - a) die Durchführung der Beratungstätigkeit einschließlich der des Rechtsschutzes gemäß § 7 AKG,
  - b) die Vollziehung des Voranschlages einschließlich der Besorgung aller finanziellen Maßnahmen nach Maßgabe der Haushaltsordnung,
  - c) die Durchführung aller Maßnahmen in Angelegenheiten des Rechts- und Sozialbereiches, des Wirtschafts-, Umwelt- und Konsumentenbereiches, der Kultur-, Bildungs- und Freizeitarbeit, der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und in weiteren Dienstleistungsbereichen, sowie
  - d) die Führung von Verhandlungen mit Behörden, Körperschaften, Interessenvertretungen der Arbeitgeber, Einrichtungen der Sozialversicherung und anderen Stellen und Einrichtungen und die Vertretung in Organen dieser Institutionen auf der Grundlage von Beschlüssen der Organe der Kammer,
  - e) die Durchführung von wissenschaftlichen Erhebungen und Untersuchungen, die die Lage der Arbeitnehmer betreffen, und die Mitwirkung an solchen Untersuchungen,
  - f) die Überwachung von Arbeitsbedingungen gemäß § 5 AKG,
  - g) die eigenständige Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen soweit sie nicht durch den Vorstand oder einen Ausschuss erfolgt.
  - h) die Durchführung der Registrierung der Angehörigen eines Gesundheitsberufes auf der Grundlage des von der Hauptversammlung BAK beschlossenen Registrierungsregulatives

### **Leitung des Kammerbüros**

§ 27 (1) Das Kammerbüro wird vom Direktor geleitet. Der Direktor führt die Dienstaufsicht über das Kammerbüro und ist Vorgesetzter aller Arbeitnehmer der Kammer.

Ihm obliegt insbesondere

1. die Teilnahme an den Tagungen der Vollversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und der Personalkommission,

2. die Berichterstattung über die Tätigkeit des Kammerbüros an die Vollversammlung, den Vorstand, das Präsidium, den Präsidenten und die Personalkommission,
  3. die Vorbereitung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
  4. die laufende Geschäftsführung in allen Personalangelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht dem Vorstand oder der Personalkommission übertragen sind,
  5. die laufende Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der inneren Organisation sowie in Finanzangelegenheiten nach Maßgabe der Haushaltsordnung, soweit nicht eine Beschlussfassung durch ein zuständiges Organ im Einzelfall erfolgt,
  6. die Zeichnung der Geschäftsstücke der Kammer gemeinsam mit dem Präsidenten nach Maßgabe von § 34.
- (2) Der Direktor kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten einem oder mehreren vom Vorstand bestellten Stellvertreter(n) oder Bereichsleiter(n) Aufgaben oder Aufgabenbereiche des Kammerbüros zur eigenständigen Wahrnehmung einschließlich der Zeichnungsbefugnis in diesen Angelegenheiten übertragen. Eine solche Übertragung von Aufgaben oder Aufgabenbereichen hat schriftlich zu erfolgen und ist den Organen der Kammer zur Kenntnis zu bringen. Der Direktor kann die einem Stellvertreter (Bereichsleiter) übertragenen Aufgaben oder Aufgabenbereiche jederzeit wieder an sich ziehen. Er ist berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die einem Stellvertreter (Bereichsleiter) zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen sind, jederzeit einzugreifen und Arbeitnehmern der Kammer dienstliche Weisungen zu erteilen. In diesem Fall ist der Stellvertreter (Bereichsleiter) gleichzeitig zu verständigen.
- (3) Im Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Direktors wird das Kammerbüro von dem oder einem durch den Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet.  
Die Vertretungsregelung bedarf der Schriftform und ist dem Präsidenten und den Vizepräsidenten mitzuteilen. Sie kann entweder in genereller Form für alle Fälle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Direktors oder jeweils im Anlassfall getroffen werden. Hat der Direktor keinen Stellvertreter zu seiner Vertretung bestimmt, so vertritt ihn von mehreren Stellvertretern der an Dienstjahren älteste Stellvertreter. Wenn kein Stellvertreter bestellt oder kein bestimmter Stellvertreter in Funktion ist, bestimmt der Präsident bei Verhinderung oder Abwesenheit des Direktors die Vertretung.
- (4) Der Direktor kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten in einzelnen Angelegenheiten auch andere fachlich qualifizierte Arbeitnehmer mit seiner Vertretung betrauen.

### **Geschäftsbereiche**

- § 28 (1) Die vom Direktor gemäß § 27 Abs. 2 einem seiner Stellvertreter oder Bereichsleiter zur eigenständigen Wahrnehmung übertragenen Angelegenheiten bilden jeweils einen Geschäftsbereich. Die Leitung der Geschäftsbereiche obliegt den dazu bestimmten Stellvertretern des Direktors oder Bereichsleitern. Diese sind dem Direktor und den Organen der Kammer für die ordnungsgemäße Erfüllung der

Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben dem Direktor und den zuständigen Organen der Kammer regelmäßig darüber zu berichten.

- (2) In den ihnen zur eigenständigen Wahrnehmung übertragenen Angelegenheiten sind die Bereichsleiter auch für den Direktor zeichnungsberechtigt. Der Direktor ist befugt, die Zeichnungsberechtigung jederzeit wieder an sich zu ziehen. Die Bereichsleiter können mit Zustimmung des Direktors bestimmte Aufgaben an Abteilungs- oder Referatsleiter oder an andere Arbeitnehmer zur eigenständigen Wahrnehmung einschließlich der Zeichnungsbefugnis in diesen Angelegenheiten übertragen.

## **ABSCHNITT 7**

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **Auskunftsrecht**

- § 29 (1) Gemäß § 13 AKG hat jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer nach Maßgabe des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl Nr. 287/1987 in der jeweils geltenden Fassung, das Recht auf Auskunft gegenüber den Organen der Arbeiterkammer in den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches.
- (2) Ein Auskunftsbegehren ist tunlichst schriftlich anzubringen und hat die eigenhändige Angabe von Name und Adresse des Auskunftswerbers sowie dessen Erklärung, kammerzugehörig zu sein, zu enthalten.
- (3) Auskünfte sind nur gegenüber kammerzugehörigen Arbeitnehmern unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes, der Amtsverschwiegenheit und der Aufbewahrungspflicht von Unterlagen insoweit zu erteilen, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer nicht behindert wird.
- (4) Jeder Kammerzugehörige hat das Recht, in das Protokoll der Vollversammlung einschließlich des jeweiligen Jahresvoranschlages bzw. Rechnungsabschlusses Einsicht zu nehmen. Protokoll, Voranschlag und Rechnungsabschluss sind im Kammerbüro in geeigneter Form zur Einsicht aufzulegen.

#### **Rechte und Pflichten der Kammerräte**

- § 30 (1) Die Kammerräte sind verpflichtet, an allen Tagungen und Sitzungen, zu denen sie einberufen werden, teilzunehmen. Eine allfällige Verhinderung ist dem Kammerbüro unverzüglich bekanntzugeben.
- (2) Die Kammerräte haben das Recht auf Information in Angelegenheiten der Geschäftsführung der Kammer, insbesondere hinsichtlich der Finanzgebarung und der Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung. Ist die Erteilung der gewünschten Information nicht möglich, so ist dies dem jeweiligen Kammerrat unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Gründe für die Nichterteilung einer Information sind:
- a) die Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz oder andere Grundrechte,
  - b) die mangelnde Verfügbarkeit von Information und die Unmöglichkeit, sie auf rechtmäßige Weise zu beschaffen, oder die Unmöglichkeit, sie muss einem zumutbaren Aufwand zu beschaffen,

- c) die Unzuständigkeit des befragten Organs,
- d) die Überschreitung des Informationsrechtes durch Fragen, die keine Angelegenheiten der Geschäftsführung betreffen,
- e) die Bezugnahme auf Angelegenheiten vor Inkrafttreten des AKG 92 mit 1. Jänner 92, soweit nicht schon nach der vorher geltenden Rechtslage eine entsprechende Informationspflicht bestand.

§ 31 (1) Die Kammerräte haben Anspruch auf Ersatz des ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes in der vom Vorstand festgesetzten oder in Richtlinien des Vorstandes geregelten Höhe.

(2) Funktionsgebühren von Funktionären und Kammerräten richten sich nach der von der Vollversammlung beschlossenen Funktionsgebührenordnung gemäß § 73 AKG.

### **Wahlwerbende Gruppen**

§ 32 Als in der Vollversammlung vertretene wahlwerbende Gruppe gilt die Gesamtheit der Kammerräte, die auf dem Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe gewählt wurden.

### **Fraktionen**

§ 33 (1) Werden auf dem Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe mindestens zwei, in Vollversammlungen ab 110 Kammerräten mindestens drei Kammerräte in die Vollversammlung gewählt, so bilden sie für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung eine Fraktion. Die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe (§ 37 Abs. 1 AKG) bildet für die Dauer der Funktionsperiode die Bezeichnung der Fraktion. Während der Funktionsperiode ist eine Änderung oder Neugründung einer Fraktion nicht möglich.

(2) Nach der Neuwahl der Vollversammlung hat jede Fraktion aus ihrer Mitte den Vorsitzenden zu bestimmen, der die Fraktion nach außen vertritt. Die Fraktion hat den Namen des Fraktionsvorsitzenden dem Einberufer der konstituierenden Vollversammlung und dem Direktor der Kammer vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

### **Zeichnung von Geschäftsstücken**

§ 34 (1) Die Geschäftsstücke der Kammer werden grundsätzlich im Sinne der §§ 56 Abs. 1 Z 2 und 77 Abs. 2 Z 5 AKG vom Präsidenten und vom Direktor gemeinsam gezeichnet. Dies gilt vor allem für:

- 1) Schreiben mit grundsätzlichen, interessenpolitisch relevanten Inhalten,
- 2) Schriftstücke, die an offizielle Stellen gerichtet sind,
- 3) Geschäftsstücke, denen unmittelbar die Befassung eines Organes der Kammer zugrunde liegt,
- 4) Stellungnahmen zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen,

- 5) Schriftstücke, in denen sonstige politische Willenserklärungen der Kammer abgegeben werden,
  - 6) Schriftstücke, mit denen von der Kammer Dauerschuldverhältnisse begründet oder Angebote dazu gemacht werden,
  - 7) Verträge in Angelegenheiten, über die ein Organ der Kammer unmittelbar beschlossen hat,
  - 8) Einladungen zu Sitzungen oder Tagungen von Organen der Kammer,
  - 9) Nominierungen von Vertretern der Kammer in andere Körperschaften oder Einrichtungen,
  - 10) Schriftstücke, deren Zeichnung der Präsident sich ausdrücklich vorbehält.
- (2) Die Mitzeichnung des Präsidenten gemäß § 77 Abs. 2 Z 5 AKG kann insbesondere dann unterbleiben, wenn der Direktor Geschäftsstücke zur Durchführung der laufenden dem Kammerbüro übertragenen Geschäftsführung abfertigt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Abs. 1 handelt.
- (3) Der Direktor kann die Zeichnungsberechtigung bei Schriftstücken nicht grundsätzlichen Inhalts mittels Dienstanweisung an die zuständigen Arbeitnehmer der Kammer delegieren. Die Arbeitnehmer tragen nach der Delegierung die Verantwortung für die betreffenden Geschäftsstücke und sind verpflichtet, in unklaren Fällen den Direktor zu konsultieren. Der Direktor kann erfolgte Delegierungen jederzeit ändern oder widerrufen. Die Delegierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten und ist dem Vorstand bekanntzugeben.

### **Haushaltsführung**

- § 35 Die Haushaltsführung der Kammer erfolgt nach den Bestimmungen der von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer erlassenen Rahmen-Haushaltsordnung sowie der auf deren Grundlage von der Vollversammlung erlassenen Haushaltsordnung.

### **Inkrafttreten**

- § 36 (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Bundesarbeitskammer in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die bisher geltende Geschäftsordnung für die Kammer außer Kraft.